



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. November 2012 (07.11)
(OR. en)

15639/12
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0239 (COD)

CODEC 2535
TRANS 372
MAR 131
SOC 872
OC 603

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 14256/11 TRANS 239 CODEC 1464 MAR 111 SOC 778

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (**Erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 12.11.2012

Erklärung der Kommission

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.